



1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Anlieferbedingungen am Standort Frankfurt sind Bestandteil der SAMSON Einkaufsbedingungen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Erst- und Folgelistung als Lieferant der SAMSON AG.

2. Avisierung

Jede Anlieferung mit

- mehr als 8 Paletten/Gitterboxen
- Gitterboxen oder Paletten über 2.000 kg oder höher als 1,60 m
- Stangenmaterial / Langgut über 3.000 kg
- Sonderpaletten mit Übergrößen (Länge > 2.000 mm, Breite > 1200 mm)

müssen spätestens 2 Arbeitstage vor der Anlieferung unter Angabe des Datums und der Uhrzeit bzw. Zeitfensters avisiert werden, andernfalls kann es zu Wartezeiten oder zur Verweigerung der Annahme führen.

Bei Expresslieferung sind Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Einkauf möglich.

Paketzustellungen müssen nicht avisiert werden, jedoch dürfen diese ein maximales Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Schwere Sendungen müssen auf einer Palette angeliefert werden.

Anlieferadresse:

Die Anlieferadresse ist generell die Riederhofstraße 27, 60314 Frankfurt Wareneingang.

Ausgenommen sind;

- Stangenmaterial/Langgut über 2m,
- Gefahrgut in jeglicher Form
- Persönliche Absprachen mit Einkäufer oder Besteller

Das Stangenmaterial und Gefahrgut wird ausschließlich in der Schielestraße 13, 60314 Frankfurt angeliefert und angenommen.

Für die Avisierung sowie für Rückfragen stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Tel.: +49 (0) 69 4009/-1413/-2907

Fax.: +49 (0) 69 4009-2189

E-Mail: incoming-goods-de@samsongroup.com

Nicht avisierte Sendungen werden entsprechend den verfügbaren Wareneingangskapazitäten entgegengenommen und entladen.

Alle Fahrer haben sich bereits vor dem Andocken an der Laderampe bei den Mitarbeitern des Wareneingangs zu melden, damit die Entladung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.



3. Warenannahmezeiten

Die Warenannahme erfolgt mit Ausnahmen von Feiertagen in den Zeiten

Montag – Freitag

von 06:00 – 09:15 Uhr,

von 09:30 – 12:00 Uhr,

von 12:30 – 14:45 Uhr

4. Anlieferung

Lieferschein

Zu jeder Anlieferung muss ein Lieferschein beigelegt sein.

Der Druck des Lieferscheins muss möglichst kontrastreich sein, damit dieser gut leserlich ist und Barcodes elektronisch scanbar sind.

Der Lieferschein muss gut sichtbar und unbeschädigt an der Verpackung angebracht werden oder in der Verpackung liegen. Folgende Angaben müssen auf dem Lieferschein angegeben sein:

Allgemein	Je Lieferscheinposition	Gegebenenfalls
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfänger / Anlieferadresse ▪ Versender ▪ Lieferscheinnummer mit Barcode ▪ Lieferscheindatum mit Barcode im Format TTMMJJ ▪ SAMSON-Bestellnummer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ SAMSON-Bestellposition ▪ SAMSON-Artikelnummer mit Barcode ▪ Chargen- bzw. Seriennummer mit Barcode ▪ gelieferte Menge ▪ Verpackungseinheit 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zoll-Dokumente ▪ zusätzliche Informationen für eine Zuordnung der Anlieferung (Ansprechpartner, Kostenstellen, Organisationseinheit)

Jeder Barcode muss im Format 128 gedruckt werden.

Zusätzlich wünschenswert sind je Lieferscheinposition ein Barcode mit der SAMSON-Bestellnummer und Bestellposition, Artikelnummer ggfs. Chargen und Serialnummern und der gelieferten Stückzahl.

Verpackung

Die Ware ist so zu verpacken und versenden, dass sie ausreichend gesichert, ordnungsgemäß verpackt und unbeschädigt bei SAMSON angeliefert wird. Elektronische Bauteile sind ESD-konform zu verpacken. Artikel müssen grundsätzlich sortenrein nach Artikel- und Chargen-/Seriennummern verpackt werden. Die Verpackung ist mit folgenden Daten in Klarschrift und Barcode 128 zu kennzeichnen:

- SAMSON-Artikelnummer
- Chargen-/Seriennummer bei Artikeln mit Chargen-/Seriennummern
- Menge
- Bestellnummer

Nicht verpackte Teile erhalten an oder auf jedem Teil eine Kennzeichnung wie bei der Verpackung (Label, Anhänger etc.).



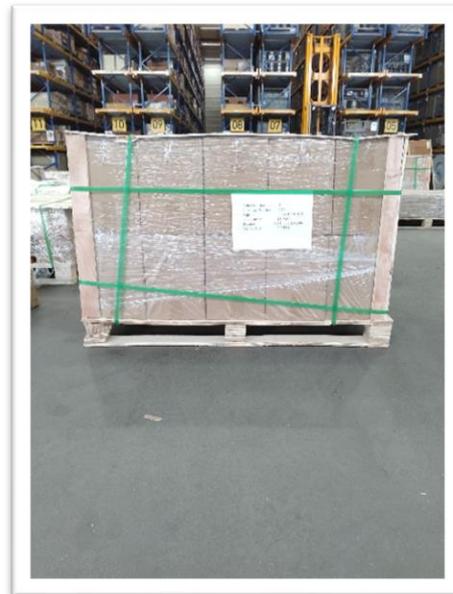
Keine Nutzung von Nägeln, stattdessen Verwendung einer geringen Anzahl an Schrauben in Kombination mit zusätzlicher Sicherung durch Kunststoff- oder Stahlbänder.

Die einzelnen Ladungsträger sind, soweit möglich, sortenrein zu packen. Bei mehreren Anlieferereinheiten (z. B. Paletten) einer Sorte ist eine Durchnummerierung der Anlieferereinheiten vorzunehmen und mit der Gesamtmenge zu kennzeichnen (x von y). Ausgenommen sind Sammellieferungen, die auf einer Palette gepackt sind und die mit einer von außen gut sichtbaren Packliste versehen sind. Für Seefrachten kann die Einkaufsabteilung in Ausnahmefällen Abweichungen genehmigen.

Beispiellieferungen:

OK (Europalette mit Aufsatzrahmen)

nicht OK (keine Europalette, kein Rahmen)





Bei lagenweiser Lieferung müssen die einzelnen Lagen mittels Zwischenlage getrennt sein. Die lagenweise Anlieferung ist nur dann möglich, wenn die Tragfähigkeit der darunterliegenden Artikel gegeben ist und eine Beschädigungsfreiheit der unteren Lagen gewährleistet ist. Verschiedene Artikel vor allem verschiedene Chargen müssen zwingend separat verpackt und gekennzeichnet werden. (Artikelrein, Chargenrein)

Anlieferdimensionen

Bei der Warenanlieferung sind folgende Vorgaben zu beachten:

Anlieferobjekt	Grundmaß		Gesamt-Höhe [mm]	Gewicht [kg]	Zusatzbedingungen
	Länge [mm]	Breite [mm]			
Paket	≤ 600	≤ 600	≤ 400	≤ 30	Zweckmäßig, je nach zu verpackender Ware
SAMSON-Palette	≤ 1.000	≤ 800	≤ 1.050	≤ 800	Anlieferung von Waren mit Überstand bzw. darüberhinausgehende Abmessungen sind nicht gestattet.
Europool-Palette (FP)	≤ 1.200	≤ 800	≤ 1.050	≤ 800	
Europool-Gitterbox	≤ 1.240	≤ 835	≤ 970	≤ 800	

Es sind ausschließlich tauschfähige und unbeschädigte Europool-Paletten oder Europool-Gitterboxen zu verwenden.

Lässt sich ein einzelnes Teil nicht auf einer Europool-Palette/-Gitterbox verpacken, so können Sonderpaletten/Einwegpaletten verwendet werden, die durch Gabelstapler bzw. Hubwagen aufgenommen werden können und einen sicheren Transport gewährleisten.



Gebühren

Tausch- oder Überlassungsgebühren für Lademittel, wie z. B. Europool-Paletten oder Europool-Gitterboxen werden von SAMSON nicht übernommen.

5. Anlieferzustand

Transportmittel und Verpackung werden nur in einwandfreiem Zustand übernommen. Bei Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen behalten wir uns vor, entstandenen internen Mehraufwand dem Lieferanten zu belasten bzw. die Annahme der Ware zu verweigern. Die Verantwortung bei Lieferung von Sublieferanten trägt der direkte Vertragspartner.

6. Richtlinien und gesetzliche Vorschriften

Die Lieferungen müssen den geltenden Vorschriften der EG, den umweltrelevanten Verfahren und Gesetzen, sowie den ökologischen Gesichtspunkten der Herstellung entsprechen. Bei der Versendung von Gefahrenstoffen ist die Anlieferung zu kennzeichnen und ein aktuelles EU-DIN Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Gegebenenfalls muss die Ware mit einer Sonderversandart versendet werden. Der Lieferant muss sich hierzu über Möglichkeiten bei seinem Dienstleister (Paketdienst, Spedition usw.) informieren. Gesetzliche Vorschriften zum Versand und zur Kennzeichnung müssen berücksichtigt werden. Die Verantwortung liegt beim Versender.